



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 07/2016

Sehr geehrte Mandanten,

zum 30.06.2016 lief die Frist ab, die das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber gesetzt hat, um ein verfassungskonformes Erbschaftsteuerrecht zu schaffen. Das alte Gesetz hat aus Sicht des Gerichts Erben und Beschenkte von Betriebsvermögen, wie z.B. Unternehmen, Anteile an Unternehmen, Mehrheitsanteile an GmbH und AG etc. unter bestimmten Voraussetzungen soweit begünstigt, dass für diese Art Erbschaft z.T. überhaupt keine Erbschaft- und Schenkungsteuer zu bezahlen war.

Diese mit dem Erhalt von Arbeitsplätzen begründete Vergünstigung sah das Gericht als zu weitgehend an und hat dem Gesetzgeber auferlegt, ein Erbschaftsteuergesetz zu verabschieden, welches die Überbegünstigung ggü. anderen Erben beseitigt.

Diese Frist ist abgelaufen, ohne dass ein neues Gesetz in Kraft gesetzt wurde. Das alte, in Teilen also verfassungswidrige Gesetz gilt allerdings weiter.

Erben oder Beschenkte, die ab 01.07.2016 Bescheide mit einer Erbschaftsteuerlast aus dem Erhalt von sonstigem Vermögen erhalten, müssen auch erst einmal zahlen. Der Gesetzgeber hat die Bescheide aber weiterhin mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen, der den Bescheid ggf. offenhält. Sollte das neue Gesetz (theoretisch) zu Abweichungen führen, erfolgt die Änderung des Bescheides automatisch. Einspruch muss nicht eingelegt werden.

Der bisher bekannte Entwurf des neuen Gesetzes sieht u.a. vor, sehr wohlhabende Erben von der Begünstigung von geerbten Betriebsvermögen auszuschließen. Hier soll dann eine Art „Bedürftigkeitsprüfung“ stattfinden. Wegen der Streit anfälligkeit der geplanten Neuregelung dürften nach Verabschiedung wieder die Richter das letzte Wort haben, meint

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Umsatzsteuer: Gefahr bei Betriebsveranstaltungen

Seit Januar 2015 wurden die einkommensteuerrechtlichen Rahmenbedingungen für sogenannte Betriebsveranstaltungen, wie Weihnachtsfeiern oder Sommerfeste, geändert.

Aus der Freigrenze von 110 Euro (brutto) je Arbeitnehmer je Betriebsveranstaltung bei max. 2 Veranstaltungen im Jahr wurde ein Freibetrag.

Dies bedeutet, dass, sollte diese „Grenze“ überschritten werden, jeweils nur der übersteigende Betrag für die Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig wird. Vorher wurde bei Überschreitung der gesamte Betrag dann entsprechend sanktioniert. Insofern war dies von der Handhabung her eine Verbesserung gegenüber dem alten Recht.

Allerdings weicht hier das Umsatzsteuerrecht wieder einmal vom Ertragsteuerrecht ab. Laut Bundesfinanzministerium (BMF) wird in Fällen der Überschreitung des o.g. Freibetrages von 110 Euro je Arbeitnehmer unterstellt, dass unterstellte „unternehmerische Erwägungen“ für die betreffenden Ausgaben in den Hintergrund treten, so dass hier ein Vorsteuerabzug insgesamt unzulässig ist. Die Vorsteuer aus den Eingangsleistungen für die Betriebsveranstaltungen muss also **komplett** an das Finanzamt zurückgezahlt werden.

Es ist ebenfalls nicht zulässig, die o.g. 110 Euro je Arbeitnehmer als umsatzsteuerpflichtige Entnahme zu versteuern und auf diesem Wege den Vorsteuerabzug zu erhalten.

Der vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sollte also darauf achten, den o.g. Freibetrag je Arbeitnehmer nicht zu überschreiten, da die steuerlich negativen Folgen wegen des dann nicht zulässigen Vorsteuerabzugs überhand nehmen würden.

2 Hotelparkplatz und Umsatzsteuer

Übernachtungsumsätze von Hotels und Pensionen unterliegen einem Mehrwertsteuersatz von 7%. Nicht unmittelbar der Übernachtung dienende Umsätze, wie z.B. Frühstück, WLAN und sonstige Leistungen im Rahmen einer Servicepauschale, unterliegen dem Regelsteuersatz von 19%. Sollten diese nicht gesondert ausgewiesen sein, hat die Finanzverwaltung einen pauschalen Ansatz von 20% des Pauschalpreises veranschlagt.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist in dieser Pauschale jedoch nicht die Zurverfügungstellung von Parkplätzen für die Gäste enthalten. Dies bedeutet, dass ein weiterer Abschlag von den Übernachtungspreisen (7% Mehrwertsteuer) vorgenommen werden muss, wenn die Gäste nicht gesondert für „ihren“ Pkw-Parkplatz bezahlen.

Dieser pauschale Abschlag darf hilfsweise mit 1,50 Euro (netto) je Übernachtung und Zimmer kalkuliert werden und muss den 19%igen Preisbestandteilen extra hinzugerechnet werden.

Beispiel:

Pauschalpreis für eine Übernachtung:	120,00 Euro
abzgl. 20% Servicepauschale (inkl.Frühstück)	- 24,00 Euro
abzgl. Parkplatzpauschale	- 1,50 Euro

Saldo Übernachtungspreis	94,50 Euro
	=====

(→ Nettopreis Übernachtung: 88,32 Euro zzgl. 7% Mehrwertsteuer 6,18 Euro = 94,50 Euro)

Zusätzlich unterliegen brutto 25,50 Euro (24,00 Euro plus 1,50 Euro) dem 19%igen Mehrwertsteuersatz (→ Netto: 21,43 Euro zzgl. 19% Mehrwertsteuer 4,07 Euro = 25,50 Euro).

Hotelbetreibern wird daher (auch) empfohlen, die Nebenleistungen gesondert in Rechnung zu stellen, wenn diese weniger als 20% betragen. Die Kalkulation muss jedoch nachvollziehbar sein.

Rechnungsempfänger dagegen dürfen sich über einen verschieden hohen Ausweis von Mehrwertsteuersätzen und -beträgen nicht wundern. Auch wenn einkommensteuerlich der in der Rechnung ausgewiesene Frühstückswert nicht abzugsfähig ist (stattdessen gelten die Verpflegungsmehraufwandspauschalen), kann die Vorsteuer insgesamt verrechnet werden. Letzteres gilt selbstverständlich nur für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer.

3 Weiteres Bürokratieentlastungsgesetz (ab 2017)

Die Bundesregierung wird Anfang August diesen Jahres das 2. Bürokratieentlastungsgesetz beschließen. Nach der parlamentarischen Sommerpause soll das übliche gesetzgeberische Verfahren begonnen werden, welches wahrscheinlich im Spätherbst „letztinstanzlich“ vom Bundesrat mit eventuellen Änderungen abgeschlossen wird.

Das Gesetz soll dann voraussichtlich am 01.01.2017 in Kraft treten.

Folgende aus Unternehmenssicht wichtige Änderungen sind geplant:

- Wegfall der Aufbewahrungspflicht für **Lieferscheine**, es sei denn, der Lieferschein ist kraft Hinweises auf der Rechnung („gemäß Lieferschein vom ...“) Bestandteil der Rechnung,
- Anhebung der lohnsteuerlichen Betragsgrenze für die vierteljährliche Anmeldung der **Lohnsteuern** von 4.000 Euro auf 5.000 Euro im Jahr,
- Anhebung des Schwellenwerts für umsatzsteuerliche **Kleinbetragsrechnungen** von 150 Euro auf 200 Euro,
- Anhebung der sogenannten **Kleinunternehmergrenze** gemäß § 19 Abs. 1 UStG von 17.500 Euro auf 20.000 Euro,
- Vereinfachte Fälligkeitsregelungen für **Sozialversicherungsbeiträge**. Hier dürfen nunmehr hilfsweise einfach die Vormonatsbeträge veranschlagt werden. Differenzen werden dann im Folgemonat ausgeglichen. Die bisher erforderlichen Schätzungen sind ab 2017 ggf. nicht mehr notwendig.

4 Arbeitszimmer, Steuern – und kein Ende!

Obwohl der Bundesfinanzhof (BFH) in einigen aktuellen Urteilen die restriktive Auslegung des Einkommensteuergesetzes der Finanzverwaltung in Sachen Arbeitszimmer bestätigt hat, ist ein Punkt noch nicht höchstrichterlich geklärt:

Es geht um die Frage, ob der Abzugsbetrag in Höhe der auf das Arbeitszimmer entfallenden anteiligen Kosten der Wohnung oder des Hauses (ggf. auf max. 1.250 Euro p.a. gedeckelt) objekt- oder personenbezogen gewährt werden müssen, wenn die sonstige Voraussetzungen gegeben sind?

Beispiel:

Dürfen bspw. zwei angestellte Lehrer, die gemeinsam ein größeres Arbeitszimmer nutzen, den o.g. Grenzbetrag von 1.250 Euro jeweils als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Arbeitnehmertätigkeit in Anspruch nehmen oder nur je 625 Euro (50%).

Betroffene sollten also bis zu einem höchstrichterlichen Urteil in dieser Sache die betreffenden Einkommensteuerbescheide per Einspruch offen halten und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Ergeht eine Entscheidung zugunsten der Kläger, werden die anhängigen Bescheide der „ruhenden“ Steuerpflichtigen automatisch geändert.

5 Gutschrift und Umsatzsteuer

Der Begriff „Gutschrift“ darf sowohl im Rahmen einer Rechnungskorrektur oder Stornierung einer Rechnung als auch bei einer Abrechnung (z.B. Abrechnung über eine Provision oder einen Bonus) verwendet werden. Der Begriff „Gutschrift“ ist nunmehr allgemein möglich und führt in bestimmten Fällen nicht mehr zu umsatzsteuerlich negativen Folgen.

Anders lautende Empfehlungen bzw. Verwaltungsanweisungen wurden jetzt im Interesse der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens aufgehoben.

Bei Rechnungskorrekturen muss sich die „Gutschrift“ jedoch eindeutig auf eine bestimmte, zu korrigierende/stornierende Rechnung beziehen.

Erfolgt die „Gutschrift“ als Abrechnung des Leistungsempfängers ist darauf zu achten, dass die Angaben in der Abrechnung den formalen Anforderungen an eine Rechnung erfüllen, um den Vorsteuerabzug beim abrechnenden Leistungsempfänger zu gewährleisten.

Ist der die betreffende Leistung Erbringende bspw. ein umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer, wäre der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn der abrechnende Leistungsempfänger in der „Gutschriftsabrechnung“ die Mehrwertsteuer ausweist. Des Weiteren müsste der betreffende Kleinunternehmer trotzdem die ausgewiesene Mehrwertsteuer abführen. Hier muss dann eine quasi „doppelte“ Gutschrift in Form einer Rechnungskorrektur („Stornorechnung“) und sodann eine erneute Gutschriftsabrechnung – nunmehr ohne ausgewiesene Mehrwertsteuer und mit Hinweis auf die Kleinunternehmereigenschaft des Leistungserbringers – erfolgen.